

Gemeinde Hille

Sachbereich 3.1 Planung und Entwicklung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Auf der Höchte“ im Ortsteil Hille

Begründung

Entwurf

Stand: 03.03.2023

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Fachbereich II - Planen und Bauen
– Gemeinde Hille



Planungsbüro Rinteln

Stadtplanung
Landschaftsplanung

AM SPIELPLATZ 2, 31737 RINTELN
TEL. 05262-99033, FAX 05262-99035
E-MAIL: ILB.Rinteln@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Erforderlichkeit	3
2. Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsgebiet	3
3. Raumordnung und Landesplanung	4
4. Allgemeine Art der baulichen Nutzung	5
5. Umweltbericht.....	6
6. Situationsbeschreibung	6
7. Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft	7
8. Artenschutz.....	8
9. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	8
10. Immissionsschutz	8
11. Bodenschutz	9
12. Verkehr	9
13. Ver- und Entsorgung.....	9
14. Denkmalschutz	9
15. Hinweise	10
16. Verfahren.....	11

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet (Maßstab 1 : 10.000).....	3
Abb. 2: Räumliche Lage und Umgebung (ohne Maßstab)	4
Abb. 3: Gültiger Regionalplan und Regionalplanentwurf 2020 (ohne Maßstab)	5
Abb. 4: Darstellung des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1: 10.000).....	6
Abb. 5: Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab).....	7

1. Veranlassung und Erforderlichkeit

Die Gemeinde Hille zu einer nachhaltigen Kommune zu entwickeln, stellt eines der strategischen Ziele der Gemeinde Hille dar. Mit der Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ fördert die Gemeinde Hille erneuerbare Energien und leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz.

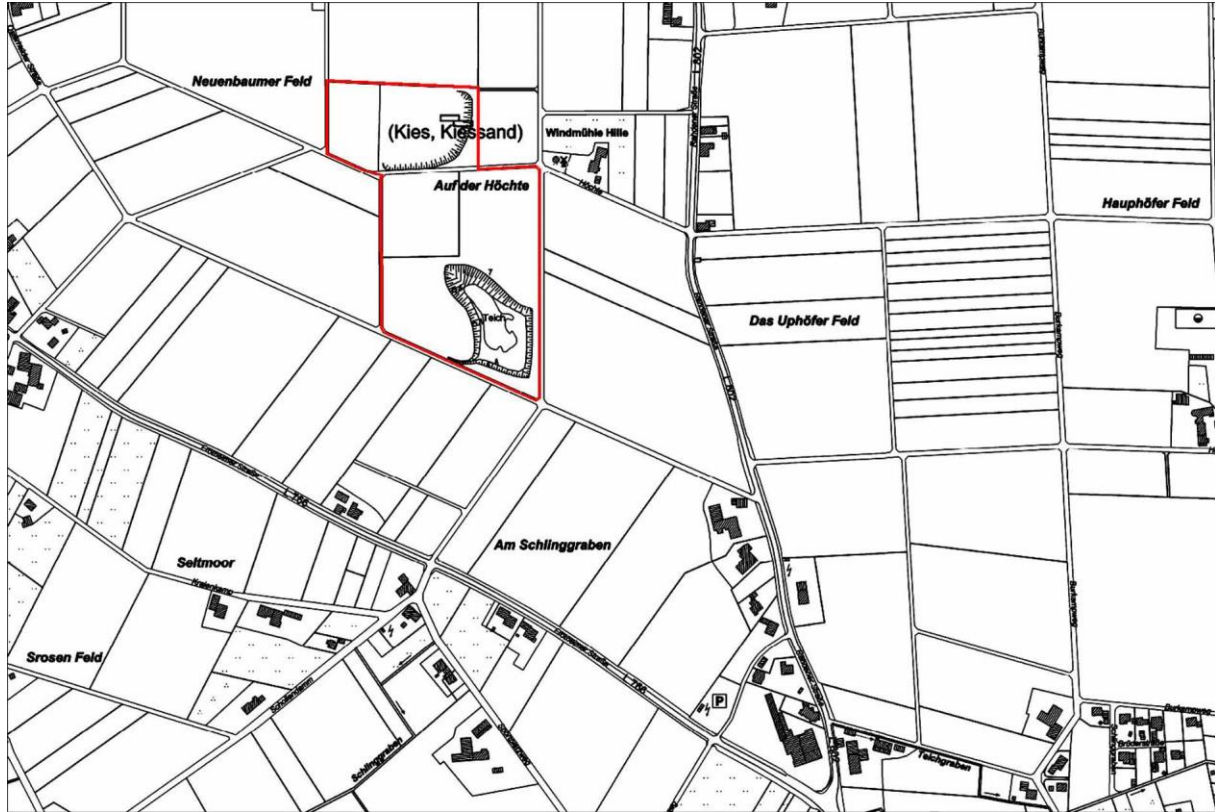


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet (Maßstab 1 : 10.000)
Quelle: Gemeindeverwaltung Gemeinde Hille, Fachbereich 2 - Stadtentwicklung

Für den Änderungsbereich (Flurstücke 33/1 und 247) (s. Abb. 2) soll im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 90 "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Auf der Höchte" - Ortschaft Hille aufgestellt werden. Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ sowie die Festsetzung einer „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geplant. Letztere stellt den nicht ackerbaulich genutzten Bereich dar, der seinerzeit nicht verfüllt wurde und der einen mit Bäumen und Sträuchern im bestandenem trocken gefallenem Teich darstellt. Erschlossen wird das Flurstück von der „Osterheider Straße“ und der Straße „Höchte“.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsgebiet

Die Gemeinde Hille ist eine Gemeinde in Nordrhein-Westfalen mit derzeit ca. 16.000 Einwohnern und liegt im Norden Ostwestfalens im Kreis Minden -Lübbecke.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Flurstücke 247, 33/1, 236 Teile des Flurstückes 248, Gemarkung Hille, Flur 7, welche aktuell noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich der Ortschaft Hille (vgl. Abb. 1), westlich der L 802 Rahdener Straße, in direkter Nähe zur Windmühle Hille (vgl. Abb. 2).

Der parallel aufgestellte Bebauungsplan bezieht sich nur auf die Flurstücke 247, 33/1 der Flur 7, Gemarkung Hille.

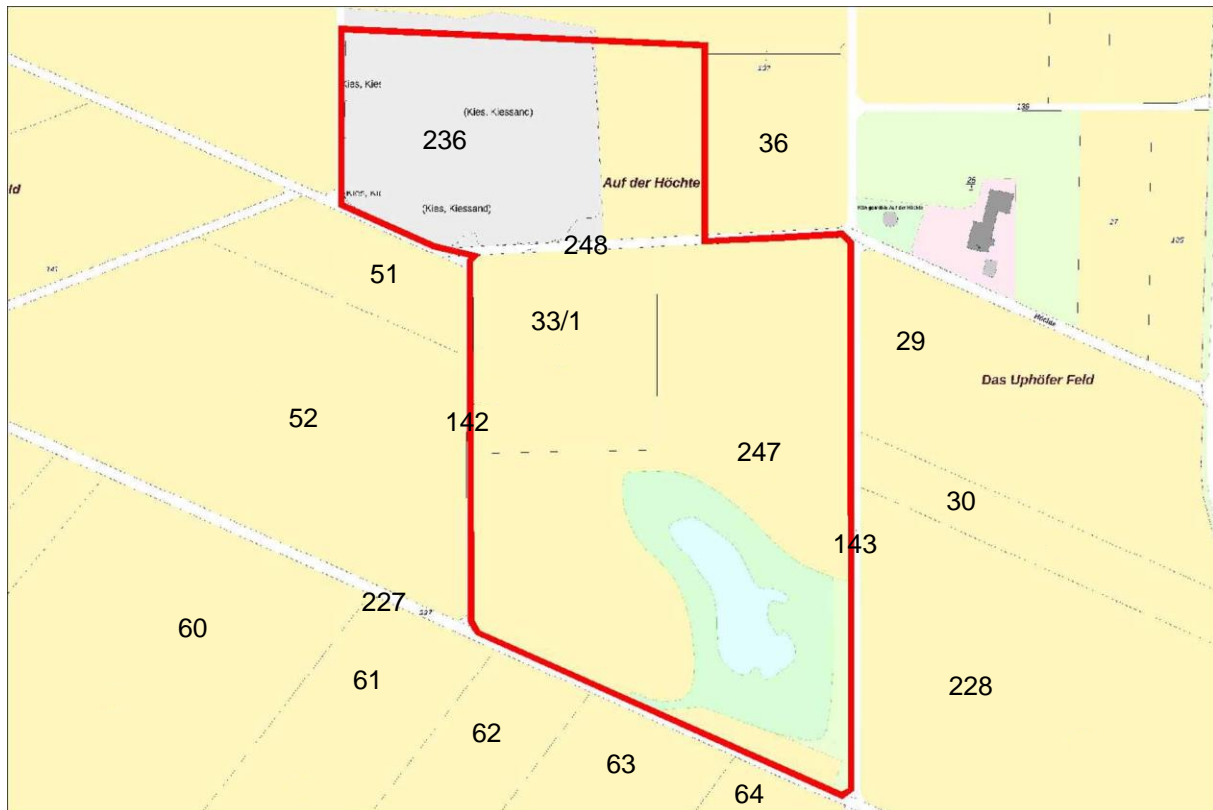


Abb. 2: Räumliche Lage und Umgebung (ohne Maßstab)
Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 7 der Gemarkung Hille, zur Verfügung gestellt von der Gemeinde Hille

3. Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan ist die planerische Grundlage der siedlungsstrukturellen Entwicklung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Gesamtheit. Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen besteht in seiner Fassung aus dem Jahre 2017 mit den am 06.08.2019 in Kraft getretenen Änderungen.

Aufgrund seiner Grobmaschigkeit weist er ausschließlich die allgemeinen von den Gemeinden bei der in dessen Zuständigkeit liegenden Bauleitplanung zu beachtenden Ziele und Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung aus.

Die Gemeinde Hille wird als „Grundzentrum“ eingeordnet.

Im Landesentwicklungsplan sind nur für die Ortschaften Hille (4.106 Einwohner), Hartum (1.727 Einwohner), Rothenuffeln (2.564 Einwohner) und Oberlütbe (2.228 Einwohner) Siedlungsräume dargestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich im Freiraum innerhalb eines Gebietes für den Schutz des Wassers.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes 8.3-1 entsprochen, regenerative Energieerzeugung (Photovoltaik, Windenergie) auf Konversionsflächen (z.B. Deponien) umzusetzen.

Der Regionalplan legt die Ziele für die Entwicklung der Flächen im Regierungsbezirk fest – also beispielsweise die Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes. Er ist das Ergebnis eines umfangreichen und komplexen Beteiligungsverfahrens.

Der Gemeinde Hille wird im Regionalplan (LEP NRW) die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen.

Im Regionalplan ist für die Ortschaft Hille ein „Allgemeiner Siedungsbereich (ASB)“ dargestellt (vgl. Abb. 3). Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold) beauftragt, mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Pla-

nungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) zu beginnen. Dieser Plan liegt nun im Entwurf vor und befindet sich im Beteiligungsverfahren.

Auch im Entwurf des Regionalplanes OWL ist für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

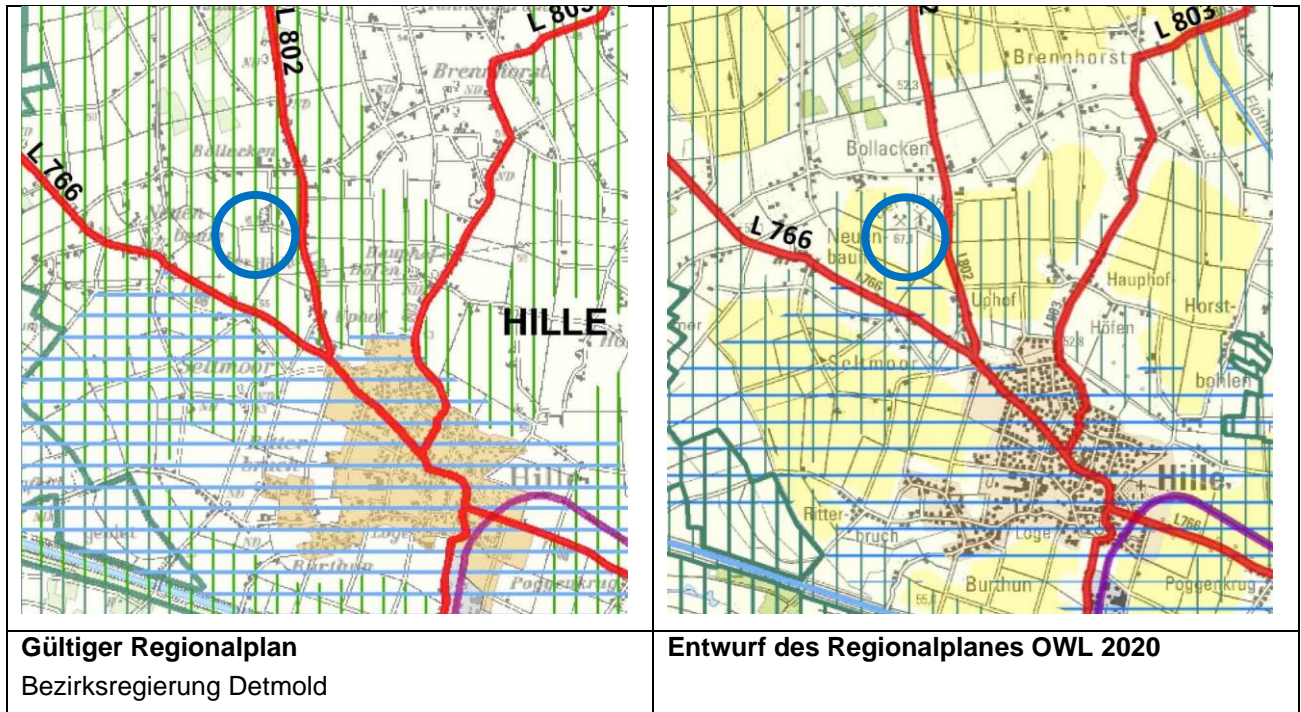


Abb. 3: Gültiger Regionalplan und Regionalplanentwurf 2020 (ohne Maßstab)

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 (4) BauGB wurde am 14.10.2022 eine Anfrage gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksplanungsbehörde gestellt. Diese wurde mit Schreiben vom 21.11.2022 positiv beschieden.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird unter Anwendung des § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hille-Höchte“ durchgeführt.

Aufgrund der Größe von rund 4 ha ist keine Darstellung der Sondergebietsfläche im Regionalplan erforderlich.

4. Allgemeine Art der baulichen Nutzung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hille¹ stellt den gesamten Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar (vgl. Abb. 4).

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-518-001 „Allgemeines Landschaftsschutzgebiet“.

Für das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ wird im Landschaftsschutzgebiet eine Ackerfläche in Anspruch genommen, die eine Konversionsfläche darstellt. Bei dem Flurstück 247 handelt es sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche für Sand und Kies und bei dem Flurstück 33/1 um die ehemalige Abfall-Deponie der Altgemeinde Hille.

Ein Teilbereich im Südosten des Flurstücks 247 wurde seinerzeit nicht vollständig verfüllt und ist derzeit mit einem trockengefallenen Teich sowie mit Bäumen und Sträuchern bestanden. Dieser Bereich soll in seinem aktuellen Zustand erhalten bleiben.

Aufgrund der geringen Versiegelung von Freiflächen-PV-Anlagen werden die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspro-

¹ Flächennutzungsplan der Gemeinde Hille, gültig seit dem 29.06.2012

tential bleibt unverändert. Daher ist auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auszugehen.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Bei dem Flurstück 236 soll eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Bei der Fläche handelt es sich ebenfalls um eine ehemalige Abgrabungsfläche für Sand und Kies, die zurzeit noch verfüllt wird. Daher soll diese Konversionsfläche ebenfalls die Randsignatur „Altablagerung/ Altstandort“ erhalten.

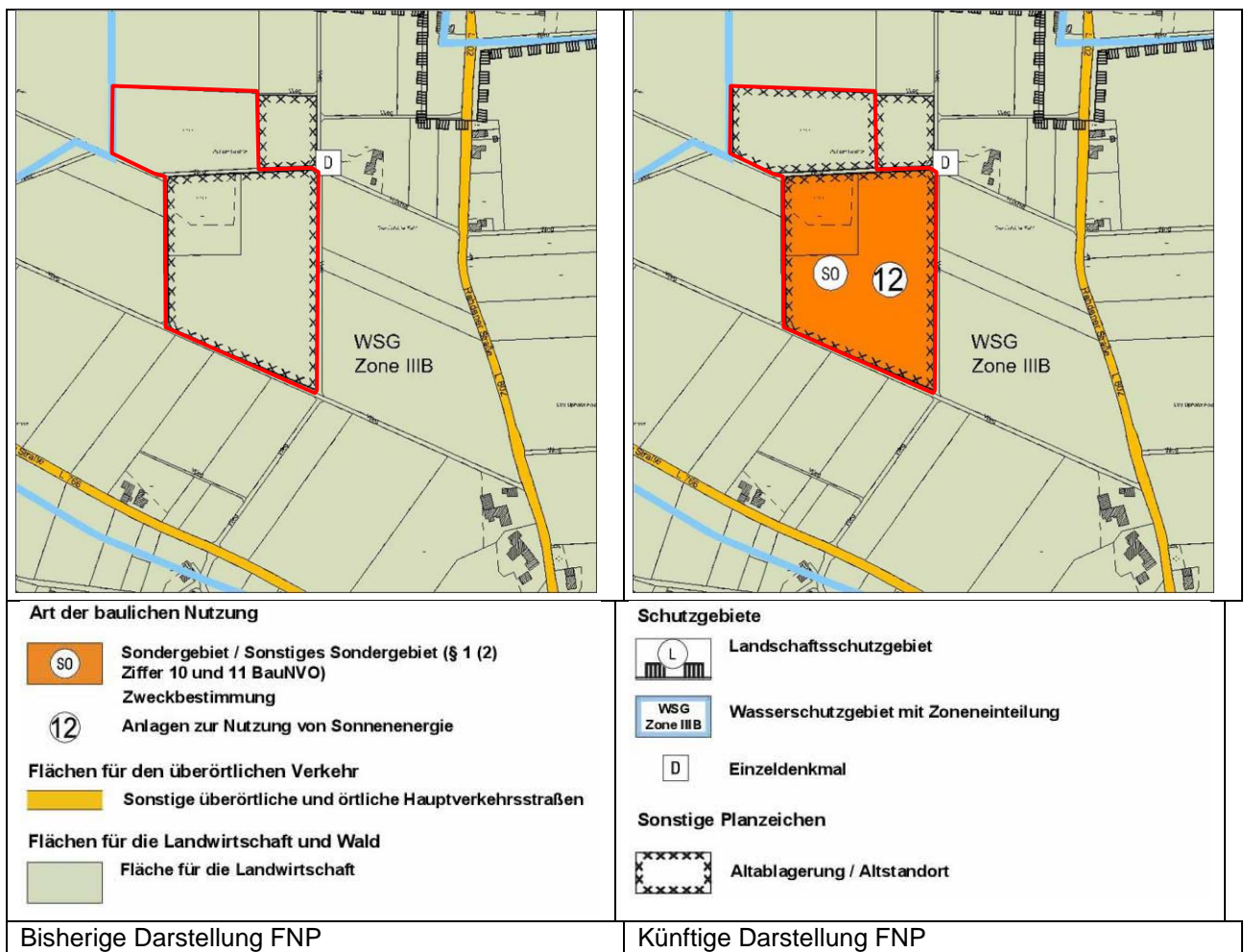


Abb. 4: Darstellung des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1: 10.000)

(Quelle: Verwaltung der Gemeinde Hille)

5. Umweltbericht

Es wurde ein Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan erstellt und als gesonderter Bestandteil der Begründung als Anlage beigefügt.

6. Situationsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist durch die Lage im Außenbereich geprägt. Das Plangebiet liegt an der Straße „Höchte“ (vgl. Abb. 5). Die Königsmühle befindet sich nordöstlich des Planungsbereiches.

Die Fläche, auf der die Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen soll wird derzeit als Intensivacker genutzt. Im südöstlichen Bereich wurde die Abgrabungsfläche nicht vollständig verfüllt und es hat sich ein wertvolles Biotop entwickelt, dass in seiner jetzigen Form erhalten bleibt.



Abb. 5: Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab)
(Quelle: Gemeindeverwaltung Hille)

7. Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die städtebauliche Eingriffsregelung ist nach § 18 Abs. 1 BNatSchG abzarbeiten. Danach ist im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen, d.h. sowohl auf der Ebene der vorbereitenden als auch der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sofern hierdurch Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Auch nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die maßgebenden Anforderungen werden durch § 1a BauGB im Hinblick auf einige spezielle Belange ergänzt. § 1 a Abs. 3 regelt, dass und in welcher Weise Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, mit dem Ziel der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hille-Höchte“ wurde auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme sowie auf der Grundlage von vorhandenen umweltrelevanten Daten eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) durchgeführt. Die durch den Bauleitplan vorbereiteten Eingriffe und Ausgleichserfordernisse wurden ermittelt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes festgesetzt. Insgesamt sind die mit der Planung vorbereiteten möglichen Eingriffe innerhalb des Plangebietes ausgleichbar.

Zur Kompensation erfolgt eine Umwandlung der Ackerfläche in eine Grünlandfläche. Der nicht verfüllte Bereich bleibt mit seinem Gehölzbestand vollständig erhalten.

8. Artenschutz

Die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (nachfolgende Planungsebene) beachtet. Im Bebauungsplanverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden. Um den Erstellungs- und Prüfungsaufwand zu reduzieren, wird daher auf die artenschutzrechtliche Prüfung in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 90 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hille-Höchte“ verwiesen.

Der Umfang der Prüfung wurde entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass lediglich für Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig eine Beeinträchtigung potenziell möglich wäre und somit eine ASP Stufe II erforderlich ist. Unter Betrachtung der näheren Kenngrößen konnte dies in der ASP Stufe II nicht bestätigt werden.

Der Eingriffsbereich ist zum einen durch die Ackernutzung und zum anderen durch die Gehölze um den nicht vollständig verfüllten Teilbereich geprägt. Aufgrund der störenden Sichtkulissen entspricht die zukünftige Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht den bevorzugten Bruthabitaten der potenziell betroffenen Feldvögel.

In die Bewertung fließt ebenfalls ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Lerche besetzt jedes Jahr einen anderen Neststandort.

Somit bezieht sich die wesentliche Beeinträchtigung lediglich auf das potenzielle Nahrungshabitat.

Die Prüfung hat ergeben, dass für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Essenzielle Nahrungs- und Jagdbereiche sind mit einem Verbot belegt. Als Nahrungshabitat sind in der Umgebung näheren und weiteren Umgebung genug Ausweichflächen vorhanden. Somit ist der Nahrungsraum nicht essenziell.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

Durch den Hinweis zur Verlegung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ist die Beeinträchtigung soweit minimiert, dass ein signifikantes Tötungsrisiko oder eine Störung auszuschließen ist.

9. Klimaschutz und Klimaanpassung

Für die Entwicklung des Kleinklimas sind Versiegelungen nachteilig. Durch die geringe Versiegelung und den klimafreundlich erzeugten Strom wird hier ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

10. Immissionsschutz

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in Hille-Höchte liegt südwestlich der Königsmühle auf der Höchte. Die nächste Wohnbebauung befindet sich etwa 60 m nordöstlich.

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden keine Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen sind temporär begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume und Nutzungen.

Lichtreflexionen der einfallenden Sonnenstrahlung sind nicht zu erwarten. Auch die technische Weiterentwicklung der Module und damit die Beschichtung der Glasflächen mit nicht reflektierenden Materialien hat

dazu geführt, dass nur noch ein sehr geringer Anteil des sichtbaren Lichts von den Oberflächen der Anlagen reflektiert wird.

Der Flächennutzungsplan bereitet die Zulässigkeit, die konkrete Umsetzung wird über einen Bebauungsplan und anschließendes Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.

11. Bodenschutz

Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da die Pfeiler der Modultische der Solaranlage punktuell in den Boden gerammt werden. Die Versiegelungsrate beträgt maximal 1 % der Fläche. Aufgrund der geringen Versiegelung kommt es nur zu sehr geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Nach § 1a (1) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und vor Inanspruchnahme neuer Flächen zu prüfen, ob nicht vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Durch die Nutzung einer Konversionsfläche für die Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde mit Grund und Boden sparsam umgegangen.

12. Verkehr

Das Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über die Straße Höchte direkt an die Rahdener Straße (L 802) an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen. Es müssen keine Wegeausbaumaßnahmen bis zu der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen. Das vorhandene Wegenetz reicht aus.

13. Ver- und Entsorgung

Abwasserentsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

Trinkwasserversorgung

Für den Betrieb Photovoltaik-Freiflächenanlage wird kein Trinkwasser benötigt. In der Straße „Höchte“ verläuft eine Wasserleitung. Bei einer Haltung von Schafen unter der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann die Fläche problemlos an das Trinkwassernetz angeschlossen werden.

Niederschlagswasser

Das auf den Photovoltaik-Modulen, Zufahrten und Nebenanlagen/Gebäuden anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da die Pfeiler der Modultische der Solaranlage punktuell in den Boden gerammt werden. An den Modultischen kann das auftretende Wasser daher unter jedem Modul abfließen und das Niederschlagswasser gleichmäßig unter den Modultischen verteilt versickern.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten und kontrolliertem Einleiten oder Versickern des Niederschlagswassers sind nicht erforderlich.

Löschwasser

Für den Betrieb Photovoltaik-Freiflächenanlage wird kein Löschwasseranschluss benötigt. Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Elektroenergieversorgung

Ein genauer Übergabestandort des auf der Fläche produzierten Stromes wird derzeit zusammen mit dem Netzbetreiber gesucht. Für die bis zu diesem Übergabestandort zu führenden Leitungen wird ein gesonderter Antrag gestellt.

14. Denkmalschutz

Im Planbereich sind weder Bau- und Bodendenkmäler noch andere Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

Die räumliche Nähe zu der unter Denkmalschutz stehenden 'Königsmühle Auf der Höchte' hat die verantwortliche Sachbearbeitung bei der Gemeinde veranlasst, frühzeitig den Kontakt mit der Denkmalfachbehörde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu suchen. Grundsätzliche denkmalpflegerische Bedenken wurden auf Grund der eingeschränkten Höhenentwicklung des Erneuerbare-Energien-Projektes nicht geäußert.

15. Hinweise

Ver- und Entsorgung

Gemäß § 44 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des § 55 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes soll das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Regenwasser kann auf der Fläche versickern, da bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur ein sehr geringer Anteil voll versiegelt wird.

Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bodenfunde

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Altablagerungen, Altlasten

Die Fläche ist im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke unter der Bezeichnung 3618 M3 als Altablagerung eingetragen. Nach Aktenlage handelt es sich um eine verfüllte, ehemalige Sandgrube (Tiefe etwa 12 - 14 m). Der nordwestliche Bereich (Flurstück 33/1) wurde in den 70er Jahren von der Gemeinde Hille als Gemeindedepot genutzt und mit festen Siedlungsabfällen und Bodenaushub verfüllt. Der übrige Teil (Flurstück 247) wurde nach Aktenlage vornehmlich mit Bodenaushub verfüllt. Anschließend sollte eine Rekultivierung der gesamten Fläche durch Bodenabdeckung erfolgen. Entsprechende Untersuchungen der Altablagerung hinsichtlich Zusammensetzung der Ablagerungen und Inhaltsstoffe wurden nach derzeitigem Kenntnisstand bislang nicht durchgeführt.

Kampfmittelräumdienst

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Nist-, Brut-, Wohn- und Lebensstätte besonders geschützter Arten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des

Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Wiesenflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

16. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hille ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom 22.09.2022 aufgestellt worden.

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB ist vom 09.01.2023 bis zum 10.02.2023 durchgeführt worden.

Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom __.__.202__ bis __.__.202__ öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben/Email vom __.__.202__ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Verfahrensabschließender Beschluss

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am __.__.202__ den Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gefasst.

Die Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden gebilligt.

Gemeinde Hille, den _____

Bürgermeister